

Geschäftszeichen	Datum: 15.05.2023	Drucksache Nr. 06-BV 2023-014
-------------------------	-----------------------------	-----------------------------------------

Gremium Gemeindevertretung	Termin 23.05.2023	Beratungsergebnis
--------------------------------------	-----------------------------	--------------------------

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Sauzin für das Haushaltsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Haushaltssatzung der Gemeinde Sauzin für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.05.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	636.220 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	875.070 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-185.750 EUR

 2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 632.180 EUR
 einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹ von 819.790 EUR
 einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -187.610 EUR

 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 46.610 EUR
 einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 131.000 EUR
 einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -84.390 EUR
- festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 63.218 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | | 323 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 427 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 380 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,8205 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gem. § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind für die nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 25 bis 27 GemHVO-Doppik genannten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einer Wertgrenze von 5.000 € einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen.

Nachrichtliche Angaben:

1.	Zum Ergebnishaushalt	
	Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-435.883,35 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt	
	Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	41.071,87 EUR
3.	Zum Eigenkapital	
	Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.801.968,97 EUR

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

1. Ergebnishaushalt (sekundär)

Der Haushalt der Gemeinde Sauzin weist im Ergebnishaushalt 2023 ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen i.H.v. 238.850,00 € auf. Nach zulässigen Entnahmen aus den Rücklagen (i.H.v. 53.100,00 €) reduziert sich das defizitäre Jahresergebnis schließlich auf 185.750,00 €.

Bezogen auf den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt 2023 ergibt sich, unter Berücksichtigung der kumulierten Vorjahresergebnisse (einschl. Planwert Vorjahr), bis zum Ende des Haushaltsjahres 2023 ein Defizit i.H.v. -435.883,35 €. Somit ist der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt 2023 nicht gegeben.

In den einzelnen Folgejahren gelingt es der Gemeinde, bedingt durch Rücklagenentnahme, ihr jahresbezogenes Defizit zu minimieren. Dies reicht jedoch erneut nicht aus um langfristig, bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2026 (3 Folgejahre), einen Haushaltsausgleich zu erzielen. Auf Grund der mittelfristigen Defizite (Folgejahre) sowie der negativ kumulierten Defizite der Vorjahre verschlechtert sich das kumulierte Defizit bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2026 auf -802.133,35 €.

2. Finanzhaushalt (primär)

2.1. Ergebnis – laufender Bereich:

Laufende Einzahlungen:	632.180,00 €
Laufende Auszahlungen:	806.120,00 €
Jahresbezogener Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung:	-173.940,00 €
Planmäßige Tilgung für Investitionskredite:	13.670,00 €
Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen (gem. HH-Satzung):	-187.610,00 €

Für das laufende Haushaltsjahr trägt die Gemeinde Sauzin im laufenden Bereich ein Defizit i.H.v. -187.610,00 €.

Bezogen auf den Haushaltsausgleich 2023 ergibt sich gegenwärtig noch ein positiv kumuliertes Ergebnis (einschl. Planwert Vorjahr) i.H.v. 41.071,87 €. Dies resultiert aus den positiven Jahresvorträgen aus den Vorjahren, eine prägnante Größe ist hier der Haushaltsvortrag aus dem Haushaltsjahr 2012. Folglich gelingt es der Gemeinde zum Ende des Haushaltsjahres 2023 im Finanzhaushalt einen Haushaltsausgleich zu erlangen.

Mittelfristig (3 Folgejahre) verringert sich das jahresbezogene Defizit der einzelnen Folgejahre. Jedoch gelingt es der Gemeinde bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2026 nicht, den Haushaltsausgleich aufrecht zu halten. Die Gemeinde weist bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2026 einen negativen kumulierten Saldo i. H. v. -228.638,13 € aus.

2.2. Ergebnis – investiver Bereich:

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:	46.610,00 €
Auszahlung aus Investitionstätigkeit:	131.000,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:	-84.390,00 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten:	0,00 €
Saldo Ein- und Auszahlungen Investitionstätigkeit (gem. HH-Satzung):	-84.390,00 €

2.3. Fehlbetrag Finanzhaushalt – (gesamt: investiver und laufender Bereich):

Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen (gem. HH-Satzung):	-187.610,00 €
Saldo Ein- und Auszahlungen Investitionstätigkeit (gem. HH-Satzung):	-84.390,00 €
Fehlbetrag (gem. HH-Satzung):	-272.000,00 €

Unter Einbezug aller relevanten Haushaltszahlen im Bereich des Finanzhaushaltes, ergibt sich für das Haushaltsjahr 2023 ein Fehlbetrag i. H. v. -272.000,00 €.

(laufender Bereich + investiver Bereich)

3. Investitionsplanung

In der Investitionsplanung wird im Jahr 2023 ein Defizit i. H. v. -84.390,00 € ausgewiesen.

Investitionsmaßnahmen 2023	Auszahlung	Einzahlung	Saldo (EA)
An- u. Verkauf Grundstücke (Wegeflächen Ochsenberg)	1.300	0	-1.300
Ankauf Grundstück (i. V. m. FW-Neubau)	23.100	0	-23.100
Fahrgastunterstand (Bushaltestelle)	11.000	0	-11.000
Beteiligung Löschwasserstelle Ziemitz	3.000	0	-3.000
Anschaffungen Feuerwehr (Waldbrandset)	2.200	0	-2.200
Neubau Feuerwehrgebäude (ausschließlich Vorlaufkosten)	20.000	0	-20.000
Feuerwehr Tragkraftspritze	19.000	0	-19.000
Freizeitsportanlage (Bolzplatz)	40.000	0	-40.000
Regenentwässerung Feldstraße Ziemitz (Planungskosten)	5.000	0	-5.000
Regenentwässerung Gutshofstraße (Fahrbahnoberfläche)	6.400	0	-6.400
Zwischensumme Maßnahmen 2023	131.000	0	-131.000
investive Zuweisung (Investitionspauschale)	0	31.610	31.610
investive Zuweisung (4 % investive Schlüsselzuw.)	0	8.280	8.280
Investive Zuweisung (Straßenbaubeiträge)	0	6.720	6.720
Zwischensumme Zuweisungen 2023	0	46.610	46.610
Summe Investitionshaushalt 2023 (gesamt)	131.000	46.610	-84.390

Nachfolgend aufgeführt sind für die mittelfristige Finanzplanung (2024—2026) folgende Investitionsmaßnahmen mit der Haushaltsplanung 2023 veranschlagt. So ist die Investitionsmaßnahme „Verkauf Grundstück Folgejahre“, welche i.V.m. einem Nutzungsrecht steht i.H.v. 57.000,00 € für das Haushaltsfolgejahr 2024 vorgesehen sowie ein weiterer Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet i.H.v. 30.940,00 €. Fortgesetzt aus dem Haushaltsjahr 2023 wird die Maßnahme „Regenentwässerung Feldstraße Ziemitz“ (Planungskosten 2023: 5.000,00 €), welche im Haushaltsjahr 2024 umgesetzt werden soll und somit 20.000,00 € Baukosten für das Folgejahr beziffert.

Analog, neben diversen Maßnahmenumsetzungen, sind für die Gemeinde Sauzin in den einzelnen Haushaltsfolgejahren (2024—2026) auch die investiven Zuweisungen i.H.v. gesamt 46.610,00 € vorgesehen. Davon 31.610,00 € in Form der Infrastrukturpauschale (für diverse Investitionsmaßnahmen) als auch 4% investive Schlüsselzuweisung (von der Gesamtschlüsselmasse) i.H.v. 8.280,00 € sowie weitere 6.720,00 € als Erstattungsleistung des Landes zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge (Zweckbindung).

4. Verpflichtungsermächtigungen

Als Verpflichtungsermächtigung bezeichnet man eine im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigung, die es der Verwaltung ermöglicht, vertragliche Verpflichtungen für die Tätigkeit von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzugehen, die erst in späteren Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Diese sind grundsätzlich, seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, genehmigungspflichtig.

Die Gemeinde Sauzin plant in dem Haushaltsjahr 2023 keine vertraglichen Verpflichtungen über das Haushaltsjahr hinaus, gemäß § 54 KV M-V, einzugehen.

5. Kassenkredit (laufender Bereich)

Die Gemeinde hat jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann sie für ein Defizit im laufenden Bereich einen Kassenkredit bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Gemäß § 53 KV M-V ist ein genehmigungsfreier Kassenkredit bis zu 10% der laufenden Einzahlungen (632.180,00 €) möglich. Ein Kassenkreditrahmen über 10% bedarf der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Sauzin weist im laufenden Bereich ein Defizit (siehe Pkt. 2.1.) i.H.v. -187.610,00 € aus. Finanzielle Mittel i.H.v. 453.107,94 € (Bankbestand) stehen der Gemeinde zur Deckung der Defizite zur Verfügung. An dieser Stelle wird der investiv kumulierte Überschuss der Vorjahre (gem. Muster 5b) i.H.v. 100.712,99 € zu Gunsten des investiven Bereichs abgesetzt, da diese Mittel in den vergangenen Haushaltsjahren nur im investiven Bereich erwirtschaftet wurden. Folglich stehen dem laufenden Bereich Mittel i.H.v. 352.394,95 € zur Deckung zur Verfügung. Schließlich kann die Gemeinde ihr Defizit aus eigener Finanzkraft tragen, es verbleiben der Gemeinde nach Deckung des Defizites im laufenden Bereich liquide Mittel i.H.v. 164.784,95 €.

Demnach benötigt die Gemeinde Sauzin, für das Haushaltsjahr 2023, keinen Kassenkredit.

Um jedoch etwaige Liquiditätsschwankungen abzusichern, wird der genehmigungsfreie Kassenkredit (10%) i.H.v. 63.218,00 € aufgenommen.

6. Investitionskredit (investiver Bereich)

Gemäß § 52 KV M-V bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen grundsätzlich der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Im investiven Bereich ergibt sich für das Haushaltsjahr 2023 ein Defizit (siehe Pkt. 2.2.) i.H.v. -84.390,00 €. Unter Berücksichtigung des investiv kumulierten Überschusses aus Vorjahren (gem. Muster 5b) i.H.v. 100.712,99 € kann das investive Defizit 2023 aus eigener Finanzkraft getragen werden, es verbleiben 16.322,99 €.

Folglich ist die Inanspruchnahme eines Investitionskredites für das Haushaltsjahr 2023 nicht notwendig.

Nach Deckung des laufenden und investiven Defizites steht der Gemeinde noch ein Gesamtbetrag der liquiden Mittel i.H.v. 181.107,94 € (Bankbestand 31.12.2023 > lfd. Bereich: 164.784,95 €, inv. Bereich: 16.322,99 €) zur Verfügung.

7. Hebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Sauzin wurden zuletzt am 11.12.2019 mit Wirkung zum 01.01.2020 beschlossen. Eine erneute Anpassung für das Haushaltsjahr 2023 ist nicht vorgesehen. Hier zeigt sich bereits, dass sich die Hebesätze für alle drei Steuerarten noch an den Nivellierungshebesätzen ausrichten. Lediglich die Gewerbesteuer liegt geringfügig mit einem Hebesatzpunkt unter dem Nivellierungshebesatz (Gewerbesteuer > Sauzin: 380; Nivellierungshebesatz: 381).

Auch im Bezug der Zuweisungen gem. § 27 FAG M-V (u.a. 20 Hebesatzpunkte über dem Landesdurchschnitt/ Vorvorjahr der zugehörigen Gemeindegrößenklasse) liegt die Gemeinde durchschnittlich noch über der Voraussetzung (Gesamtpunktzahl: +2).

Aufgrund der abnehmenden finanziellen Haushaltslage der Gemeinde sowie im Hinblick auf Zuweisungen sollte auch weiterhin eine stetige Beobachtung und Anpassung der Hebesätze erfolgen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich die Vergleichsgröße des Landesdurchschnitts auf die Durchschnittswerte der kreisangehörigen Gemeinden der Vergangenheit richtet und nicht die gegenwärtige Entwicklung als auch keine Obergrenze darstellt. Hier sollten sich die Hebesätze viel mehr an dem finanziellen Haushaltsbedarf der Gemeinden orientieren.

8. Stellenplan

Der Stellenplan der Gemeinde Sauzin weist für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt 0,8205 Vollzeit-äquivalente aus. Diese Teilzeitstelle bezieht sich, wie bereits im Vorjahr, auf den Bereich Bauhof und gilt dem festen Gemeindemitarbeiter. Die Aufrechterhaltung dieser Teilzeitstelle ist weiterhin notwendig, um wichtige Pflichtaufgaben, wie die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde u.a. Sicherstellung des örtlichen Winterdienstes als auch Mäharbeiten und kleine Reparaturen sowie Gefahrenstellen im Verkehrsbereich, abzudecken.

9. Eigenkapital

Zum Ende des Haushaltsjahres 2023 verfügt die Gemeinde Sauzin über Eigenkapital i.H.v. 2.801.968,97 €. Bedingt durch Defizite der mittelfristigen Finanzplanung (Ergebnisse gem. Ergebnishaushalt 2024—2026) reduziert sich das Eigenkapital zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2026 auf 2.435.718,97 €.

10. Fazit

Die Gemeinde Sauzin befindet sich in einer sehr angespannten finanziellen Lage. Sie wird für das Haushaltsjahr 2023, im Vergleich zum Vorjahr (gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit > Punkte: -109/ orange) mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit (Punkte: -130/ rot) bewertet. Hierbei ist zu erwähnen, dass bei einer gefährdeten und einer weggefallenen Leistungsfähigkeit die Aufwendungen und Auszahlungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden sollen, in Anlehnung an die Interims-wirtschaft, insbesondere im freiwilligen Bereich.

In den nächsten Jahren muss die Gemeinde verstärkt an der Reduzierung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen arbeiten, welcher einen erheblichen Anteil am Defizit hat. Für die zukünftigen Haushaltsjahre gilt gem. § 43 KV M-V, wonach die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen haben, dass die stete Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes, was wiederum eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraussetzt, gewährleistet ist. Des Weiteren müssen in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich die freiwilligen Leistungen beständig überprüft werden, inwieweit hier Einsparungen erfolgen können. Dies bedeutet ebenso, dass auch der Bereich der Investitionen verstärkt in den Blick zu nehmen ist und somit die Umsetzung größerer

Investitionsmaßnahmen bedacht veranschlagt werden sollte, als dass auch die Umsetzung der Maßnahmen die Hilfe von Fördermitteln bedarf. Schließlich ist gem. § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, wenn trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- u. Einzahlungsmöglichkeiten der Haushaltsausgleich in der Planung als auch in der Rechnung nicht erreicht werden kann. Mit dem Haushaltsjahr 2016 hat die Verwaltung erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept erstellt, welches mit dem Haushaltsjahr 2023 fortgeschrieben werden muss. Die aktuelle Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2023 befindet sich gegenwärtig in der Bearbeitung.

Hinweisend ist zu erwähnen, dass die in den Folgejahren geplante Investitionsmaßnahme „Neubau Feuerwehrgebäude“ gegenwärtig nicht mehr aus eigenen finanziellen Mitteln der Gemeinde umgesetzt werden kann. Zukünftig ist ein Einbruch der liquiden Mittel zu erwarten. Um diese Maßnahme zu verwirklichen, wird die Gemeinde zukünftig einen genehmigungspflichtigen Investitionskredit beantragen müssen.

Die Verwaltung empfiehlt den Beschluss über die Haushaltssatzung der Gemeinde Sauzin für das Haushaltsjahr 2023.

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Oswald, Claudia** (Kämmerei), 12.05.2023
Tel.: 03836 251-136, eMail: Claudia.Oswald@wolgast.de

Anlagen:

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan (Anlagen) der Gemeinde Sauzin für das Haushaltsjahr 2023